

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45a, 45c, 45d begehren. Im Einzelnen möchten Sie erreichen, dass die Voraussetzungen für Unterstützungsangebote für Pflegepersonen bei nicht pflegerischen haushaltsnahen Dienstleistungen herabgesetzt werden, damit nicht nur qualifizierte Pflegedienste, sondern auch sonstige Hilfspersonen hierfür beschäftigt und mit dem Entlastungsbetrag gefördert werden können.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 35 weitere Personen mitzeichneten, endete am 29. Oktober 2019.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. September 2019 zur Änderung der im Betreff genannten Landesverordnung. Zunächst möchte ich mich aber für die verzögerte Beantwortung Ihres Briefes entschuldigen. Der Petent hatte sich bereits im Mai 2019 mit seinem Anliegen zur besseren Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch für hauswirtschaftliche Leistungen an Frau Ministerin Bätzing-Lichtenthäler gewandt. Die Ministerin hat die Eingaben mit den Schreiben vom 20. Mai und 19. Juli 2019 beantwortet.*

*Beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gehen augenblicklich zahlreiche Anfragen ein, die der Intention der hier besprochenen Legislativeingabe ähneln. Ich freue mich daher, Ihnen mitteilen zu können, dass der Ministerrat in der Sitzung vom 17. September 2019 einen Entwurf zu einer Änderung der Landesverordnung im Grundsatz gebilligt hat. Mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung werden die Anerkennungsvoraussetzungen für Anbieter von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang angepasst, um mehr pflegebedürftigen Menschen die Finanzierung entsprechender Unterstützungsstrukturen aus Mitteln der Pflegeversicherung zu ermöglichen. Die Änderung zielt auf Erleichterungen bei der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ab, die im geringem Umfang hauswirtschaftliche Leistungen erbringen. Hierzu zählen insbesondere Nachbarschaftshilfen, Freundschaftsdienste oder Minijobs. Die Änderung der Landesverordnung sieht bei solchen Angeboten vor, die persönlichen Anforderungen an die ausführenden Personen deutlich abzusenken. Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Anerkennungsverfahren für diese Angebote zu vereinfachen. Die Verordnung soll zum 1. April 2020 in Kraft treten.*

*Ich gehe davon aus, dass die Änderungen den Wünschen des Petenten entgegenkommen werden.“*

Der Petitionsausschuss hat diese Eingabe in seiner 27. Sitzung am 21. Januar 2020 beraten und zurückgestellt, um die Verordnung abzuwarten. Des Weiteren hat der Petitionsausschuss mit Schreiben vom

31. Januar 2020 an das Ministerium gebeten, zu gegebener Zeit über den Erlass der Änderungsverordnung informiert zu werden.

Mit Schreiben vom 20. November 2020 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie folgendes mitgeteilt:

*„Ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 31. Januar 2020, in dem Sie mich im Zusammenhang mit einer Legislativeingabe gebeten haben, den Landtag über die Verabschiedung der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu informieren. Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Änderungsverordnung am 10. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. In Rheinland-Pfalz sind seitdem sogenannte Angebote für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang anerkennungsfähig. Durch die Änderungsverordnung ist es pflegebedürftigen Menschen leichter möglich, Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich aus den Leistungen der Pflegeversicherung, insbesondere in Gestalt des Entlastungsbetrags von monatliche 125 Euro zu finanzieren. Denn nunmehr können sich nicht gewerblich tätige Leistungserbringer - vorrangig Nachbarinnen und Nachbarn, Freunde und Bekannte aber auch zum Beispiel im Rahmen von Minijobs beschäftigte Reinigungskräfte - als Angebote für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang registrieren lassen. Für dieses begrenzte Leistungssegment gelten deutlich erleichterte Bedingungen bei den Voraussetzungen und bei dem Anerkennungsverfahren. Gleichzeitig ist der Umfang der Hilfen, die geleistet werden dürfen, im Gegensatz zu den allgemeinen Angeboten begrenzt.*

*Die Änderung der Verordnung erfolgte innerhalb des vorgegebenen Rahmens des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Nicht in Gänze, aber in weiten Teilen, dürften die Änderungen den Vorstellungen des Petenten entgegenkommen. So geht beispielsweise auch eine Registrierung als Angebot für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang mit der Erfüllung eines Minimums an Qualität einher. Die Helfenden müssen weiterhin eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifizierung absolvieren, konkret ist der Nachweis eines abgeschlossenen Erste-Hilfe-Kurses erforderlich. Die Hürde für eine Anerkennung von dem Pflegebedürftigen nahestehenden Freunden und Nachbarn konnte abgesenkt werden. Personen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in einer häuslichen Gemeinschaft leben, sind indes nicht anerkennungsfähig.*

*Die Anträge für eine Registrierung als Angebote für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang sind bei der zuständigen Behörde, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, erhältlich. Den Anträgen können sämtliche Details zu den Voraussetzungen und Vorgaben der Leistungserbringung entnommen werden.*

*Ferner steht die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei Fragen auch beratend zur Verfügung (Kontakt: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 24, Willy-Brandt Platz 3, 54290 Trier; <https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-sozialen-bereich/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/>).*

*Überdies hat das Land die Servicestelle Angebote zur Unterstützung im Alltag bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e.V. eingerichtet, die ebenfalls bei der Registrierung behilflich ist (Kontakt: Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V., Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz; <https://www.lzgrlp.de/de/servicestelle-angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag.html>)."*

Mittlerweile liegt der Verordnungstext vor, eine Kopie ist diesem Schreiben beigelegt.

Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 33. Sitzung am 19. Januar 2021 festgestellt, dass Ihrem Anliegen abgeholfen worden ist.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.